



Gemeinde Binningen

Aufhebung Bau- und Strassenlinienplan «Friedhofparzelle Nr. 1380»

Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

Stand vom 25. Juli 2022



Projektnummer 2022051

Auftraggeber Einwohnergemeinde Binningen
Hochbau und Ortsplanung
Laurenz A. Reinitzer
Hauptstrasse 36
4102 Binningen

Projektleitung Vogt Planer
Markus Vogt
Hauptstrasse 6
4497 Rünenberg
Telefon 061 981 44 46
markus@vogtplaner.ch

Referenz 22051_Mitwirkungsbericht_v2.odt

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage.....	4
2. Planungsgegenstand.....	4
3. Verfahren.....	4
4. Schwerpunkte der Mitwirkung.....	4
5. Stellungnahme des Gemeinderates zu den Mitwirkungsbeiträgen.....	5
5.1. Welche Wirkung hat die Aufhebung der Friedhofbaulinie?.....	5
5.2. Welcher Zone ist die Parzelle Nr. 1380 zugeteilt?.....	5
5.3. Wem gehört die Parzelle Nr. 1380?.....	5
5.4. Was würde eine Umzonung in eine Grünzone bedeuten?.....	6
6. Weiteres Vorgehen.....	6

1. Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen zu Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner wie auch alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Gemeinderat prüft die Einwendungen und Vorschläge, nimmt dazu Stellung und passt die Planung an, sofern sich die Einwendungen und Vorschläge als sachdienlich erweisen.

2. Planungsgegenstand

Zur öffentlichen Mitwirkung lag der Baulinienplan Friedhofparzelle Nr. 1380 «Aufhebung der Friedhofbaulinie» der Einwohnergemeinde Binningen und der erläuternde Planungsbericht auf (Stand 2. Juni 2022).

3. Verfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 2 RBV wurde wie folgt durchgeführt:

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2022 Binner Anzeiger Nr. 22 vom 16. Juni 2022 Homepage der Gemeinde Binningen ab 16. Juni 2022
Mitwirkungsfrist:	16. Juni 2022 bis 30. Juni 2022
Mitwirkungsveranstaltung:	-
Möglichkeit der Einsichtnahme:	Gemeindeverwaltung Binningen Bauabteilung Hauptstrasse 36 4102 Binningen
Anzahl Mitwirkungseingaben:	5 Stellungnahmen von Privatpersonen inkl. Mitunterzeichnende

Das Verfahren zur öffentlichen Mitwirkung und die daraus resultierenden Ergebnisse sind im vorliegenden Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird in geeigneter Weise öffentlich publiziert.

4. Schwerpunkte der Mitwirkung

Die Aufhebung der bestehenden Friedhofbaulinie wird von den Mitwirkenden nicht in Frage gestellt. Die fünf Eingaben der Privatpersonen und deren Mitunterzeichnenden beziehen sich auf die aktuelle und zukünftige Nutzung der Parzelle Nr. 1380.

So soll der bestehende Park als Begegnungsort für Anwohner:innen aus Bottmingen und Binningen weiter genutzt werden können. Zum Beispiel könnte ein Verein mit der Gemeinde Binningen eine Nutzungsvereinbarung eingehen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der alte Bottminger Friedhof einlädt, etwas Besonderes zu werden, aber vor allem zu bleiben. Eine kleine Oase mit wunderbarem altem, grossem Baumbestand, einem zentralen Lindenbaum unter dem sich Leute treffen können.

Zudem gäbe es in Binningen viel zu wenig Kinderspielplätze, insbesondere auf der Seite gegen das Bruderholz hin gebe es überhaupt keine Spielplätze. Der Park könnte hier eine Lücke füllen.

Der Baumbestand soll erhalten bleiben. Auf der Parzelle befänden sich einige ältere schützenswerte Bäume.

Das dahinterliegende Alters- und Pflegeheim könnte von der Nähe zur Grünanlage profitieren. Es könnte ein Zugang vom APH her erstellt werden. Die Bewohner wären sehr schnell in der Anlage. Ein Zusammenkommen von Generationen wäre sicher für alle bereichernd.

Im Gesamten sind die Mitwirkenden der Meinung, dass sich mit dem Erhalt des Parkes für Binningen eine einmalige Chance für eine echte Begegnungsstätte bieten würde. Gleichzeitig ist auch festzuhalten, dass im Detail unterschiedliche Ansichten zur konkreten Umsetzung bestehen.

5. Stellungnahme des Gemeinderates zu den Mitwirkungsbeiträgen

Der Gemeinderat dankt den Mitwirkenden für die Stellungnahmen und für die Ideen zur zukünftigen Nutzung der Parzelle Nr. 1380. Der Gemeinderat anerkennt den Wert des Parkes als Grün- und Freiraum. Er kann sich auch zukünftig eine Nutzung als Begegnungsort vorstellen. Zur Planungsvorlage und deren Auswirkung auf die Nutzung der Parzelle hält der Gemeinderat jedoch folgendes fest:

5.1. Welche Wirkung hat die Aufhebung der Friedhofbaulinie?

Mit der vorliegenden Planung soll die Friedhofbaulinie aufgehoben werden. Die Friedhofbaulinie definierte den Abstand der umliegenden Bauten, welcher aus Gründen der Pietät gegenüber dem damaligen Friedhof einzuhalten war. Wie bekannt, wurde der Friedhofbetrieb auf Parzelle Nr. 1380 vor langer Zeit eingestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Grabruhe ist seit langem abgelaufen. Die bestehende Friedhofbaulinie ist nicht mehr nötig, weshalb sie aufgehoben werden soll. Damit können auf den umliegenden Parzellen in Zukunft Bauten im ordentlichen Grenzabstand gebaut werden.

→ Die Aufhebung der Friedhofbaulinie hat keinen Einfluss auf die bestehenden Nutzungsvorschriften auf der Parzelle Nr. 1380.

5.2. Welcher Zone ist die Parzelle Nr. 1380 zugeteilt?

Die Parzelle Nr. 1380 ist der Wohnzone 2b (W2b) zugeteilt. Die Zonenzuteilung besteht seit über 40 Jahren. Im regen Austausch mit der Bevölkerung (Zukunftskonferenz usw.) erstellte die Gemeinde vor rund 15 Jahren ein räumliches Konzept für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Binningen. Weder im räumlichen Konzept noch in der anschliessenden Zonenplanung (genehmigt mit RRB vom 17.9.2013) wurde eine Umzonung der Parzelle angeregt oder gefordert. Die Zonenzuteilung wurde mit der Revision bestätigt.

5.3. Wem gehört die Parzelle Nr. 1380?

Die Parzelle Nr. 1380 ist im Eigentum der Gemeinde Bottmingen. Wie allen Grundeigentümern steht auch der Gemeinde Bottmingen das Recht zu, die eigene Parzelle zonenkonform zu nutzen. Wie bereits erwähnt, ändert die vorliegende Mutation nichts an dieser Tatsache. Die Parzelle verbleibt in der Wohnzone 2b und im Eigentum der Gemeinde Bottmingen.

5.4. Was würde eine Umzonung in eine Grünzone bedeuten?

Bei einer Umzonung der bestehenden Wohnzone zum Beispiel in eine Grünzone würde das Areal einer Nichtbauzone zugeteilt. Eine solche Umzonung würde den Tatbestand der Enteignung erfüllen. Art. 5, Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) besagt, dass bei Planungen, die einer Enteignung gleichkommen, die volle Entschädigung geleistet werden muss. Die Parzelle Nr. 1380 ist 1'985 m² gross. Unter Berücksichtigung der geltenden Baulandpreise müsste die Gemeinde somit mit einer Entschädigung von ein paar Millionen Franken rechnen.

6. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Aufhebung der Friedhofbaulinie von den Mitwirkenden nicht grundsätzlich bestritten ist. Er wird deshalb das Planungsverfahren wie vorgesehen weiterführen und die nicht mehr benötigte Friedhofbaulinie aufheben. Gleichzeitig zeigt er Verständnis für das Anliegen, die Parzelle Nr. 1380 als Grün- und Freiraum und somit als Begegnungsort zu nutzen. Wie dieses Anliegen mit einer zonenkonformen Nutzung vereinbart werden kann, muss von der Grundeigentümerin geprüft und entschieden werden. Der Gemeinderat wird den Mitwirkungsbericht und die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinde Bottmingen zustellen, mit der Bitte, die Anliegen zu prüfen.

Nr. _____ **Beschlussfassung Mitwirkungsbericht**

Binningen, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident

Verwaltungsleiter

Mike Keller

Christian Häfelfinger